Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichtes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1932.

(Vom 15. Februar 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1932 Bericht zu erstatten:

A. Allgemeines.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofes hat folgende Veränderungen erfahren: Am 11. Juni ist Herr Bundesrichter Dr. Karl Adolf Brodtbeck, am 23. September Herr Bundesrichter Dr. Paul Rambert gestorben. Herr Bundesrichter Dr. Virgile Rossel, Präsident der II. Zivilabteilung, ist auf Ende des Jahres zurückgetreten. Die Bundesversammlung hat an ihrer Stelle gewählt die Herren Bundesversicherungsrichter Dr. Hartmann Friedrich Studer, von Winterthur in Luzern, Professor Dr. Robert Guex, von Belmont in Lausanne, und Dr. Jean Rossel, Mitglied des bernischen Obergerichtes, von Tramelan in Bern. — Das Bundesgericht hat seine Abteilungen und Kammern für die Jahre 1938/34 neu bestellt; als Vorsitzender der II. Zivilabteilung wurde gewählt Herr Bundesrichter Dr. Josef Strebel.

Am 17. Juni feierte das Bundesgericht das vierzigjährige Amtsjubiläum seines Mitgliedes Dr. Agostino Soldati durch Überreichung einer Adresse an den Jubilar.

Bezüglich der Kanzlei ist zu erwähnen: Am 13. April ist Herr Friedrich Baumann, Chef des Weibelamtes, gestorben; Herr August Berchten, Kanzleigehilfe, ist auf sein Gesuch hin auf den 1. November in den Ruhestand versetzt worden. Zum Chef des Weibelamtes wurde befördert Herr Alfred Jaquinet von Orny, bisher Weibel beim Bundesgericht, als Weibel gewählt Herr Fritz Emch von Lüterswil, Kantonspolizist in Solothurn. Als Bureaugehilfinnen

wurden gewählt Fräulein Margrit Steiner, von Lausanne und Trub in Lausanne, und Fräulein Lina Kaiser, von Leuzigen (Bern) in Yverdon. — Das Personal der Gerichtskanzlei wurde für die am 1. Januar 1933 beginnende Amtsperiode bestätigt.

Da der eidgenössische Untersuchungsrichter für die welsche Schweiz verhindert war, die Untersuchung der Genfer Vorfälle vom 9. November 1932 durchzuführen, war die Ernennung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters notwendig. Das Bundesgericht wählte Herrn Dr. jur. Claude Du Pasquier, Präsident des Kantonsgerichtes von Neuenburg. —

Die übrigen Wahlen, die im Laufe des Berichtsjahres getroffen wurden, sind aus dem Staatskalender ersichtlich, weshalb von einer Wiedergabe an dieser Stelle abgesehen wird.

Die Geschäftslast bewegt sich weiterhin in aufsteigender Linie. Die Eingänge belaufen sich auf 1789 gegenüber 1768 im Vorjahr, wobei die Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte (523 gegen 481) und die staatsrechtlichen Streitigkeiten (613 gegen 534) erhebliche Zunahmen aufweisen. Stark abgenommen haben die erfahrungsgemäss grossen Schwankungen unterworfenen Rekurse in Expropriationssachen (15 gegen 86). Kleinere Rückgänge sind sodann zu verzeichnen bei den zivilrechtlichen Beschwerden (32 gegen 44), Strafsachen (24 gegen 38) und den verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (181 gegen 194). In den übrigen Kategorien ergeben sich nur unbedeutende Unterschiede.

Die Zahl der erledigten Geschäfte ist wesentlich gestiegen (von 1739 auf 1817), wodurch die Überträge auf das neue Jahr von 412 auf 384 vermindert werden konnten und damit den Stand wieder erreichen, den sie auf den Jahreswechsel 1930/31 (383) aufgewiesen haben.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahr auf 260 (gegenüber 239 im Jahre 1931). Sie verteilen sich wie folgt:

Plenum			5
I. Zivilabteilung			75
II. Zivilabteilung			68
Staatsrechtliche Abteilung			64
Verwaltungsrechtliche Kammer			15
Kammer für Beamtensachen			12
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer			12
Kassationshof			6
Anklagekammer			3
C	To	tal	260

Statistik über die Erledigungen von 1928 bis 1932.

			~ ~					~				_	
	EEE1 tuA negsatredü	15	88			120	181	48	12	4	7		384
	Frledigt	12	524 85	16	200	83	587	198	359	1	9	C 2	1817
1932	Neu eingegangen	12	523	2	15	24	613	181	356	4	10	63	1789
	Vоп 1931 йрет4таgen	15	06	, 6	49	6	155	65	15		ന	١	412
	Erledigt	12	468	1 19	92	34	538	169	366		1	4	1739
1931	Neu Gingegangen	14	481		98	88	534	194	354	1	4	4	1768
	Vоп 1930 прет≀тяgеп	13	77		55	70	159	40	27	I	.	-	383
	िरोedigt	18	445	27	20	30	524	187	301		က	1	1673
1930	Neu eingegangen	17	439	36	81	53	555	186	318		1	-	1691
	Уоп 1929 йретtтяеп	14	83	, eu	69	9	128	41	10		63	١	365
	Erledigt	14	454 98	3 =	35	24	537	92	333		ে বে	-	1531
1929	Neu eingegangen	13	470	, e	88	25	579	129	337		က	1	1640
	Уоп 1928 йрететявеп	15	67		99	ro	98	4	9	1	-	1	256
	rgibəlrA	25	453 45	35	105	33	533	-	312	**************************************	ಣ	-	1542
1928	Neu negazagarie	15	427	1 6	168	32	553	-	313	-	co	-	1583
	Уоп 1927 Прегставеп	25	93		1 00	9	70	I	ло	I	H	-	215
	Natur der Streitsache		2. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte 2. Zivilrachti Reschwerden	4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Modera-, Erläuterungs- und Modera-fionsbegehren)	5. Rekurse in Expropria- tionseachen	II. Strafsaehen	S 2	IV. Vervaaltungsrechtliche Streitigkeiten	V. a. Beschwerden betr. das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen b. Hotel. und Stockerei.		c. Essenbuin - Evoungs- liquidationsbegehren und -Samerungen	VI.Freiwillige Gerichtsbark.	Total

B. Spezieller Teil.

I. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1932 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Yorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1933 Ubertragen
1. Vom Bundesgericht als ein- ziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen					
(Art. 48—52 OG)	15	12	27	12	15
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	90	52 3	613	524	89
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	9	32	41	35	6
4. Revisions-, Erläuterungs-und Moderationsbegehren	2	17	19	16	3
5. Rekurse in Expropriations- sachen	49	15	64	50	14
Total	165	599	764	637	127

II i	and a second			1		
Ad 1. Von den 27 direkten 1	Prozessen	betrafen:				
1. Streitigkeiten zwischen Korporatials Beklagten						8
2. Streitigkeiten zwischen Kantoner Privaten anderseits						13
3. Streitigkeiten, in welchen das Burstand angerufen wurde						_6
Es wurden erledigt:						27
Durch Vergleich bzw. Rückzug der	Klage oder	Anerkenn	ung des	Klag	ge-	
begehrens	<i></i> .				•	4
Durch Urteil	<i>.</i>				•	
Übertragen auf 1933	<i>.</i>				٠.	15
					_	27

Von der I. Zivilabteilung, der II. Zivilabteilung und der staatsrechtlichen Abteilung wurden je 4 Prozesse erledigt.

Ad	2. Von	\mathbf{den}	524	erledigten	Berufungen,	von	denen	84	im	schrift-
					betrafen:					

ıcneı	n vertangen behandelt wurden, betrafen:	
1.	das Zivilgesetzbuch	188
	Personenrecht 6	
	Familienrecht (Ehescheidung bzw. Abänderung von Schei-	
	dungsurteilen 81, Vaterschaft 36, andere Materien 17) 134	
	Erbrecht	
	Sachenrecht (Nachbarrecht 8, Eigentum 2, Pfandrecht 7,	
	Dienstbarkeiten 6)	
	188	
	100	
2.	Obligationenrecht	270
	Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und	
	unerlaubter Handlung 95) 115	
	Kauf und Tausch	
	Miete und Pacht	
	Dienstvertrag	
	Werkvertrag	
	Bürgschaft	
	Gesellschaftsrecht	
3.	Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 6)	17
	Eisenbahnhaftpflicht	4
5.	Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz	19
	Versicherungsrecht	16
	Berufungen, auf die wegen Anwendbarkeit kantonalen bzw.	
•••	fremden Rechts nicht eingetreten wurde	10
		$\frac{1}{524}$
		024

297 Berufungen wurden von der I., 227 von der II. Zivilabteilung erledigt.

Von den auf 1933 übertragenen Geschäften sind 3 im Jahre 1931, 5 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 613 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	NichteIntreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilwelse gutgeheissen	Abgewiesen	Rückwelsung an die kantonale Instanz	Auf 1933 Übertragen	Total
Aargau	3 	4 1 - 5 13 1 8 1 3 12 9 1 3 - 11 5 - 19 4 1 23	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	13	1 2 1 5 1 1 1 - 2 2 1 1	2 1	27 3 -7 27 55 16 59 4 20 48 28 3 5 8 3 21 42 21 18 2 23 1 120
Total	65	134	79	22 8	18	89	613

Der Grund des Nichteintretens war

- in 10 Fällen Anwendbarkeit kantonalen bzw. fremden Rechts,
- in 33 Fällen Fehlen des Streitwerts oder eines Haupturteils,
- in 10 Fällen Verspätung oder Unzulässigkeit der Berufung,
- in 12 Fällen Nichtbeachtung von Formvorschriften.
- Ad 3. Von den 35 zivilrechtlichen Beschwerden waren 4 von der I. und
- 31 von der II. Zivilabteilung zu behandeln; sie betrafen:
 - 1 Elternrechte (Art. 862 OG);
- 18 Vormund- bzw. Beistandschaft (Art. 863 OG);

- 9 Anwendung kantonalen oder fremden Rechts statt eidgenössischen Rechts oder Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87^{1 u. 2} OG);
- 7 Gerichtsstandsbestimmungen (Art. 873 OG).
- 16 Beschwerden wurden abgewiesen, 3 gutgeheissen, auf 13 wurde nicht eingetreten und 3 wurden zurückgezogen.
- Ad 5. Von den 50 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 12 auf die Bundesbahnen, 3 auf Nebenbahnen, 26 auf Kraftwerke, 9 auf Waffenbzw. Schiessplätze.

Es wurden erledigt: 22 durch Vergleich oder Rückzug, 17 durch Annahme des Vorentscheides, 11 durch Urteil.

Von den 14 übertragenen Geschäften sind 9 im Jahre 1931 und 5 im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hatte sich mit folgenden Geschäften zu befassen:

- 1. einer Beschwerde von R. Sch. wegen ungerechtfertigter Haftausdehnung, auf die mangels Kompetenz nicht eingetreten werden konnte;
- 2. eines Antrages der Bundesanwaltschaft, dahingehend, es sei die gegen R. Sch. angehobene gerichtliche Verfolgung wegen Versuchs tätlichen Rachenehmens an einem Mitglied des Bundesrates einzustellen und der Angeschuldigte dem Regierungsrat des Kantons Bern zu überweisen zur Anordnung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendigen Massnahmen, wovon die Anklagekammer Kenntnis genommen hat, ohne im übrigen auf die Sache näher einzutreten, da sowohl der eidgenössische Untersuchungsrichter als die Bundesanwaltschaft übereinstimmend und vorbehaltlos die Einstellung des Verfahrens für gegeben erachteten;
- 3. eines weitern Antrages der Bundesanwaltschaft auf Überweisung von 5 Angeschuldigten an die Assisen des 1. Geschwornenbezirkes, wegen Verletzung von Art. 39 des Bundesstrafrechtes (Beteiligung am Nachrichtendienst einer ausländischen Polizeibehörde auf Schweizergebiet), welchem Antrag von der Anklagekammer indessen nicht Folge gegeben, von ihr aber angeordnet worden ist, dass die Akten durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft dem Staatsrat des Kantons Wallis zu übermitteln seien zum Zwecke des Vorgehens gegen einen der Angeschuldigten (F.), wegen Verletzung von Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. November 1921 über die Kontrolle der Ausländer.

b. Kriminalkammer und Bundesstrafgericht

hatten nicht in Tätigkeit zu treten.

c. Kassationshof.

Die Zahl der anhängig gewesenen Geschäfte betrug (imVorjahre 43), von denen 9 aus dem Jahre 1931 stammen. Davon wurden erled durch Gutheissung	
Unerledigt blieben	5 33
Von den 8 Beschwerden, die als begründet erklärt wurden, richtete eine gegen einen freisprechenden Entscheid, 7 gegen kantonale Strafurte und es betrafen:	sich
das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 49, eidgenössische Wahlen 1; Art. 61, Fälschung von Bundesakten 1; Art. 67 ² , Gefährdung des Eisenbahnverkehrs 1)	3
das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 betreffend die Überwachung der Einführung und Verwendung von Brieftauben	1
das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	2
Werken der Literatur und Kunst	. 1
Tuberkulose	-1 8
Von den übrigen 20 Beschwerden, die erledigt wurden, bezogen sich das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 67²,	
Gefährdung des Eisenbahnverkehrs)	7
mitteln und Gebrauchsgegenständen	$\frac{2}{1}$
7. Dezember 1925	1
an Werken der Literatur und Kunst	1
werbsmässigen Wetten	2
das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel das Bundesgesetz vom 16. Oktober 1924 betreffend Einschränkung der Er-	1
stellung und Erweiterung von Gasthöfen	1 3
	20

Die 28 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

	Übertrag	12
Aargau 1	Graubünden	1
Appenzell ARh 2	Neuenburg	2
Baselland 1	St. Gallen	1
Baselstadt 2	Solothurn	1
Bern 1	Tessin	1
Freiburg 1	Thurgau	3
Genf 3	Zürich	7
Glarus 1		
		28

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1932 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Totai	Erledigt	Auf 1933 Ubertragen
Streitigkeiten zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden (Art. 1751					
OG)	3	1	4	4	
porationen (Art. 175 ³ OG) 4. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend	152	597	749	570	179
kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ³ OG)		3	3	2	1
 Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürger- recht (Art. 180 OG) 					
6. Einsprachen gegen Auslieferungsbe- gehren fremder Staaten (Art. 181 OG)		3	3	3	
7. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren		9	9	8	1
	155	613	768	587	181
	i				

Von den auf 1933 übertragenen Geschäften stammen zwei aus dem Jahre 1929, 4 aus dem Jahre 1930, 7 aus dem Jahre 1931. Deren Erledigung ist hauptsächlich durch die Hängigkeit eines ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittels verzögert worden. Die übrigen 168 Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 94 in den Monaten November und Dezember).

Die erledigten Fälle geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

- Ad 2. Die Streitigkeiten zwischen Kantonen betrafen Anstände unter Behörden von:
- Zürich und Schwyz, betreffend Ersatz von Pflegekosten aus öffentlicher Fürsorge:
- Zürich und Solothurn, betreffend die Pflicht zur Errichtung einer Beistandschaft:
- Zürich und Solothurn, betreffend die Kompetenz zur Anordnung einer Vormundschaft (Art. 180, Ziff. 4, OG);
- Solothurn und Zürich, betreffend Leistung von Rechtshilfe in einer Strafsache eidgenössischen Rechts (Art. 150 OG).
- Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. - Nach der Natur der behaupteten Rechtsverletzung verteilen sich die 570 erledigten Beschwerden wie folgt:

. 481
. 44
es 9
. 28
. 8
570

All Divided Domboods are Walliam and Domboos and h

	da. Die 481 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassun	g
hatte	Bezug auf folgende Artikel:	
Art.	4 (Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, Rechtsverweigerung,	
	Willkür))8
»	31 (Handels- und Gewerbefreiheit)	49
»	84 bis (Kranken- und Unfallversicherung)	1
»		1
>>	45 (Niederlassungsfreiheit)	16
»		4 5
»		2
*	50 (Ausübung gottesdienstlicher Handlungen)	1
»	55 (Pressfreiheit)	8
»	58 (verfassungsmässiger Richter)	7
*	59 (Gerichtsstand)	25
	777	30

Ubertrag

Übertrag	463
Art. 60 (Gleichbehandlung anderer Kantonsbürger)	1
» 61 (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	4
» 116 (Nationalsprachen)	1
* 2 der Ubergangsbestimmungen (derogatorische Kraft des Bundes-	
m rechts)	12
_	481
-	
$Ad\ b$. Von den 44 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen V fassungsrechts bezogen sich auf:	rer-
Eigentumsgarantie	16
Gewaltentrennung.	6
Gemeindeautonomie	4
Persönliche Freiheit	2
den Grundsatz: keine Strafe ohne Gesetz	3
Bürgernutzung	1
Versammlungsrecht	1
Referendumsrecht	2
Abberufung von Gemeindebeamten	1
Kompetenz der Verwaltungsbehörden	1
Verwaltung der Gemeinde- und Kirchengüter	2
Umfang der Steuerpflicht	$\frac{2}{2}$
Pflicht zur Vollziehung der kantonalen Gesetze	1
Vorschriften hinsichtlich des öffentlichen Wohls	2
voisoningen minstenanch des offenenchen woms	
	44
	_
Ad c. Von den 9 Beschwerden wegen Verletzung von Bund gesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen:	.es-
das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht (Art. 67, Postgefährdung)	1
das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 191, Ge-	
richtsstand für die Konkurseröffnung; Art. 293, Gerichtsstand für die	
Erteilung der Nachlasstundung)	2
das Bundesgesetz über die Auslieferung unter Kantonen	3
das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Art. 54)	1
das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens (Art. 2, Ziff. 4, Gerichts-	
stand)	1
das Bundesgesetz über das Militärstrafrecht (Art. 223, Kompetenzkonflikt)	1
	- 9
	9

Ad d. Von den 28 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsver-

trägen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich, vom 15. Juni 1869	12
die Haager Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht, vom 17. Juli 1905	5
den Niederlassungsvertrag mit Italien, vom 22. Juli 1868	2
den Staatsvertrag mit Österreich, vom 15. März 1927, über die Anerkennung	
und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	4
den Staatsvertrag mit Deutschland, vom 2. November 1929, über die	
	3
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffent-	
lich-rechtlicher Ansprüche, vom 18. Februar 1911/23. August 1912	
(Rechtshilfekonkordat)	1
das Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr	
mit Motorfahrzeugen, vom 7. April 1914	1
en e	28

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen nach Kantonen geordnet und die Art ihrer Erledigung ersichtlich.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1933 Libertragen	Total
Aargau	6	3	2	15	9	35
Appenzell ARh	2		1	5	1	9
Appenzell IRh				1		1
Baselland	1	3	4	10	2	.20
Baselstadt	6	4	4	15	9	38
Bern	11	8	6	37	30	92
Freiburg	1	1	1	8	5	16
Genf	4	16	3	26	19	68
Glarus		1	_	2	1	.4
Graubünden	4	9	6	16	` 6	· 41
Luzern	5	7	5	34	9	60
Neuenburg	3	4	3	19	8	37
Schaffhausen				3	1	4
Schwyz		5	9	9	3	26
Solothurn	4	9	3	12	11	39
St. Gallen	1	2	5	12	3	23
Tessin	3	3	2	12	18	38
Thurgau	1	2	1	10	1	15
Unterwalden n. d. W.	—	_	_	1	1	2
Unterwalden o. d. W.	l —	_	2	4	3	9
Uri	-	2	1	3	1	7
Waadt	3	9	4	18	16	50
Wallis	5	6	3	17	9	40
Zug	1	1	3	1	10	6
Zürich	10	12	3	29	13	69
Total	71	107	73	319	179	749

In den 71 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

 $\mathbf{2}$

Upertrag	11
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	13
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	18
Verspätung	20
Andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Ver-	
wirkung des Rekursrechts, Gegenstandslosigkeit)	9
	$\overline{71}$
•	
Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 73 ganz oder zum	Teil
begründet erklärten Beschwerden auf:	
Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung, Willkür und der-	
gleichen)	17
» 31 » » (Gewerbefreiheit)	5
» 45 » » (Niederlassungsfreiheit)	1
» 46 » » (Doppelbesteuerung)	16
» 49, Abs. 6 » (Kultussteuern)	1
» 55 der » (Pressfreiheit)	4
» 58 » » (verfassungsmässiger Richter)	2
» 59° » » (Gerichtsstand)	9
» 61 » » (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	4
» 116 » » (Nationalsprachen)	1
» 2 Übergangsbestimmungen zur B. V. (derogatorische Kraft des	
Bundesrechts)	2
die Verletzung kantonalen Verfassungsrechts (Grundsatz «keine Strafe	
ohne Gesetz»; Gemeindeautonomie; Versammlungsrecht; Kompetenz	
der Verwaltungsbehörden)	4
die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht	2
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich	2
den Staatsvertrag mit Österreich über Urteilsvollstreckung	1
denjenigen mit Deutschland über Urteilsvollstreckung	1
das Rechtshilfekonkordat	_1
	73

- Ad 4. Von den 2 Beschwerden betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen wurde eine abgewiesen, auf die andere wurde (wegen Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen) nicht eingetreten.
- Ad 6. Auslieferungen an das Ausland. In 3 Fällen, in denen die Verfolgten gegen ihre Auslieferung Einsprache erhoben hatten, übermittelte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Akten dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung. Die Auslieferung wurde nachgesucht: im ersten Falle von Deutschland, wegen Gewahrsamsbruches und Betrugs; im zweiten Falle von Italien, wegen betrügerischen Bankrotts; im dritten Falle wiederum von Deutschland, wegen Unterschlagung und Betrugs.

Während in den beiden letztern Fällen die Auslieferung bewilligt wurde, wurde sie im ersten Falle verweigert mit Bezug auf das Vergehen des Gewahrsamsbruchs, dagegen bewilligt mit Bezug auf das Verbrechen des Betrugs, unter dem Vorbehalt, dass in die gegen den Auszuliefernden ausgefällte oder noch zu verhängende Gesamtstrafe das Vergehen des Gewahrsamsbruchs nicht einbezogen werden dürfe, bzw. die Strafausmessung entsprechend abzuändern sei.

Ad 7. 2 Revisions begehren wurden abgewiesen, auf 2 weitere wurde, mangels Geltendmachung eines gesetzlichen Revisionsgrundes, nicht eingetreten; 2 Revisionsbegehren und 1 Erläuterungsgesuch wurden zurückgezogen und 1 Moderationsgesuch wurde dahin begründet erklärt, dass die beanstandete Anwaltsrechnnug von Fr. 2000 auf Fr. 100 herabgesetzt worden ist.

In 267 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben.

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 176 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

5 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Verwaltungsrechtspflege.

Die im Jahre 1932 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Übe	dem Vorjahre	Neu elngegangen	Total	Erledigt	Auf 1933 übertragen
b. Neue ausserordentliche Kriegssteuer c. Stempelabgaben d. Konzessionsgebühren e. Staatsgebühr auf Versicherungsprämien II. Streitigkeiten gemäss Art. 4 c VDG (Anhang): 1. Registersachen (Anhang I): a. Patentsachen b. Markensachen c. Handelsregistersachen d. Zivilstandsregistersachen e. Viehverschreibungsregistersacheu f. Grundbuchsachen 2. Spielbanken u. Lotterien (Anhang VI) 3. Streitigkeiten aus der Privatversicherung (Anhang VII) 4. Streitigkeiten aus dem Fabrik- und Gewerbewesen (Anhang X) 5. Streitigkeiten betr. Unterstellung unter die Unfallversicherung (Anhang XI) 6. Streitigkeiten aus den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzen (Anhang XII)	34 4 1 - 1 3 1 - 1 2	97 8 2 - 1 1 34 1 1 4 2 2 2 2 2 160	131 12 2 1 1 1 2 37 1 1 7 3 2 3 4	110 9 2 1 - 1 2 30 1 1 6 3 2 2 2 3 1 174	21 3 — 1 — 7 — 1 — 1 1 36

Übertrag 50 160 210 174 III. Vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund (Art. 17 VDG): 1. Allgemeine (Art. 17, Abs. 1, VDG): 2. Bundesbeamtenverhältnis (Art. 17 a VDG):	36
1. Allgemeine (Art. 17, Abs. 1, VDG): — 4 4 3 2. Bundesbeamtenverhältnis (Art. 17 a VDG):	1
a. gegen die Versicherungskasse des eidgenössischen Personals 1 — 1 1	_
b. gegen die Versicherungskasse des Personals der S.B.B. 2 4 6 5 c. gegen die Oberpostdirektion — 1 1 — d. gegen die Oberzolldirektion 1 1 2 1 e. gegen die Bundesbahnen — 2 2 2	1 1 1
3. Disziplinarrechtspflege (Art. 33 ff. VDG): Rekursegegen Verfügungen: a. des Zolldepartements 1 — 1 1 b. der Generaldirektion der Post-	
und Telegraphenverwaltung — 1 1 — c. der Schweizerischen Bundes- — 1 1 2 2 bahnen, Kreis 1 3 . . Kreis 3 . <t< td=""><td>1 - 2</td></t<>	1 - 2
IV. Streitigkeiten aus Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen (Art. 17 b VDG)	
V. Anstände über Befreiung von kanto- nalen Abgaben (Art. 18 a VDG) — 1 1 — VI. Anstände zwischen Kantonen über	1
Militärpflichtersatz (Art. 18 b VDG) 1 — 1 1 VII. Anstände zwischen Eisenbahnunter-	_
nehmungen undPrivaten(Art.18cVDG) 1 1 2 1 VIII. Anstände zwischen Kantonen oder	1
Gemeinden und Privaten über Wasser- rechtszinse (Art. 18 e VDG) 3 2 5 2	3
Total 65 181 246 198	48

Die Streitigkeiten unter Ziff. II, 1, werden von den Zivilabteilungen, diejenigen unter Ziff. III, 2 und 3, von der Kammer für Beamtensachen erledigt, alle übrigen Fälle fallen nach Reglement der verwaltungsrechtlichen Kammer zu.

Über die Herkunft und die Art der Erledigung der 246 verwaltungs-

rechtlichen Streitigkeiten gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

rechenenen Briefingkeren g						
Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vərgleich	Ganz oder teil- weise gut- geheissen	Abgewiesen	Auf 1933 Ubertragen	Total
Aargau Appenzell ARh. Appenzell IRh. Baselland Baselstadt Bern Freiburg Genf Glarus Graubünden Luzern Neuenburg Nidwalden Obwalden Schaffhausen Schwyz Solothurn St. Gallen Tessin Thurgau Uri Waadt	2 - - 1 - 2 1 - 1	8 3 5 — 1 1 5 — 1 1 2 7 — —	4 - 1 1 4 1 - 2 1 1 4 1 - 2 1 1 1	3 - 6 2 9 3 8 1 2 7 4 - 1 1 3 3 3 - 1 5	3 1 2 11 1 2 - 5 3 1 1 9 1	12 1 15 8 30 5 11 3 9 14 14 1 1 2 6 5 40 4
Wallis	3	6	3 2			17 2
Zug					_	
Zürich	1	13	3	20	8	45
Total	13	53	43	89	48	246

In den 13 Fällen, in denen auf die Streitsache nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz						 				4
Nichterschöpfung	des	Insta	nzenzuge	s.	. ,	 				1
Verspätung										
Formmangel										

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 43 begründet (oder teilweise begründet) erklärten Streitsachen auf:

Militärpflichtersatz	. 25 1)
Patentsachen	. 1
Markensachen	. 1
Handelsregistersachen	. 5
Viehverschreibungsregistersachen	. 1
Grundbuchsachen	. 1
Spielbanken und Lotterien	. 1
Unterstellung unter die Unfallversicherung	. 1
Bundesbeamtenverhältnis	. 3
Anstände zwischen Kantonen über Militärpflichtersatz	. 1
Anstände zwischen Eisenbahnen und Kantonen	
Anstände über Wasserrechtszinse	. 2
	49

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Die neuen Methoden der Absatzfinanzierung, namentlich im Automobilhandel, machten eine Ergänzung der Verordnung über die Eigentumsvorbehaltsregisterführung erforderlich, um dem Verkäufer, der seine Forderung an einen Dritten abgetreten hat, die Löschung des Eintrages zu verunmöglichen.

Kreisschreiben brauchten nicht erlassen zu werden.

Dem eidgenössischen Justizdepartement wurden mehrere Gutachten über die vorübergehende Abänderung der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen erstattet. Die durch den bezüglichen Bundesratsbeschluss vom 29. November 1982 auf Hotelanleihen ausgedehnte Kompetenz des Bundesgerichtes wurde wie bei Eisenbahnanleihen unter die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer und die zweite Zivilabteilung aufgeteilt. Ausschliesslich auf die Kammer übertragen wurden dagegen die durch den Bundesbeschluss vom 30. September 1932 über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickereiindustrie dem Bundesgericht übertragenen Funktionen. Gestützt hierauf erliess diese am 4. November ein Reglement für die Pfandschätzungskommissionen und bestellte sie eine solche Kommission für die Stickereiindustrie und vier Kommissionen für die Hotelindustrie, nämlich zwei für den deutschen und je eine für die übrigen Landesteile (siehe BBl. 1932, II, S. 1006).

Inspektionen wurden bei 9 Betreibungs- und 5 Konkursämtern in 8 Kantonen vorgenommen. Hiebei wurde auf einem Konkursamt eine krasse Übersportelung festgestellt, die von der Aufsichtsbehörde seit Jahren unbeanstandet hingenommen worden war.

¹⁾ Hievon 1 Beschwerde der eidg. Steuerverwaltung und 1 des beteiligten Kantons.

Von den im Anschluss an die Inspektionen oder aus anderen Anlässen erteilten Weisungen dürfte von allgemeinem Interesse sein, dass, wenn der betreibende Gläubiger die Nummer seiner Postcheckrechnung dem Betreibungsamt bekannt gibt, dieses seine Ablieferungen durch Einzahlung auf die Postcheckrechnung machen muss, sowie dass die vor Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist erfolgende Zahlung der Betreibungssumme nebst Akzessorien an das Betreibungsamt dieses nicht von der ordnungsmässigen Zustellung des Zahlungsbefehlsdoppels an den betreibenden Gläubiger entbindet.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 371 (d. h. 10 weniger als im Vorjahre); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 15, im Laufe des Jahres eingegangen 356. Erledigt wurden 359,

so dass auf das Jahr 1933 12 Fälle übertragen wurden.

Von den erledigten Fällen betrafen:

- 18 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1 bis 37),
- 10 Art der Betreibung,
 - 6 Ort der Betreibung,
 - 2 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
 - 7 Zustellung der Betreibungsurkunden,
 - 5 Anhebung der Betreibung,
 - 6 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 4 Rechtsöffnung,
- 82 Pfändung,
- 24 Kompetenzgegenstände,
- 58 Lohnpfändungen,
 - 1 Verwertungsbegehren,
- 13 Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen,
- 14 Verwertung von Liegenschaften,
 - 1 Verwertung von Gemeinschaftsvermögen,
- 15 Verteilung im Pfändungsverfahren,
 - 5 Betreibung auf Pfandverwertung,
 - 5 Ordentliche Konkursbetreibung,
 - 2 Wechselbetreibung,
 - 1 Widerruf des Konkurses,
 - 2 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
 - 3 Feststellung der Konkursmasse,
 - 1 Schuldenruf,
 - 5 Verwaltung der Konkursmasse,
 - 7 Kollokation der Gläubiger,
 - 9 Verwertung im Konkurs,
 - 5 Verteilung im Konkurs,
 - 1 Schluss des Konkursverfahrens,
- 312 Übertrag

312 Übertrag

- 15 Arrest,
- 15 Retentionsrecht,
 - 1 Anfechtungsklage,
 - 5 Nachlassvertrag,
 - 4 Gebührentarif,
 - 7 Revision bzw. Wiedererwägung.

359

Gesuche um Pfandschätzung von Hotelliegenschaften und von Stickereibetrieben gemäss dem Bundesbeschluss vom 30. September 1932 sind im Monat Dezember 4 eingegangen, die auf 1933 übertragen wurden.

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerde bis zum

Spruch, betrug:

1-3 !	Fage		in	126	Fällen
4-6	»		»	57	»
7 - 14))))	85	n
15-21))))	35))
22 Tage	und	\mathbf{mehr}))	56	»

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag, die längste 3 Monate und 28 Tage; die Durchschnittsdauer 12 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 SchKG gibt folgende Tabelle Auskunft:

Rantone September Septem	<u> </u>						
Appenzell ARh. —	Kantone	Nichteintreten	Riickzug oder Gegenstands- Iosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Überfragen auf 1933	Total
Bern	Appenzell ARh Appenzell IRh	<u>-</u>	_ _ _ 1	1 - 2	3	_ 2	5 _
Genf .	Bern	7		11	43	1 :	62
Luzern . . 1 — 7 15 — 23 Neuenburg . . 1 — 1 2 — 4 Nidwalden . . . — — — — 3 — — — — 3 . — — — 3 1 2 2 . — <td< td=""><td>Genf Glarus</td><td></td><td></td><td>1</td><td></td><td>1 —</td><td>1</td></td<>	Genf Glarus			1		1 —	1
Obwalden	Luzern	1		7	15	<u> </u>	23 4
Solothurn	Obwalden	3 —			1	1 _	
Tessin 8 — 8 22 1 39 Thurgau 2 — 3 4 — 9 Uri — — — — — Waadt 2 1 5 17 — 25 Wallis — 1 2 4 — 7 Zug — - 7 — 1 8 Zürich 10 — 2 24 — 36	Solothurn	1		4	-	_ _ 1	6
Waadt 2 1 5 17 — 25 Wallis 1 2 4 — 7 Zug 10 — 7 — 1 8 Zürich 10 — 2 24 — 36	Tessin	8	_	8	22		39
Zürich 10 — 2 24 — 36	Waadt			2	f	1	7
	Zürich		4	2			36

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 54 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren:

1	23	Fällen.	Inkomp	etenz d	er Ob	erau	fsich	$\mathbf{tsb}\epsilon$	eh ör d	.е,			
•	8	**	Verspät	ing de	r Bese	chwe	rde,						
Þ	7	D	direkte	Einreic	hung	\mathbf{der}	Bese	hw	erde	beim	Bundes	gericht,	
•	16	n	Formm								,		
	G	D	e um p avon bev	villigt								6	40
		al	ogewiesen									9	
												15	.
		w	egen sofe	rtiger	Erled	igun	g de	r S	ache	keine	Verfügu	ıng	
			erlassen									25	•
													40
	A	nf dem	Korresp	ondenz	weo e	rledi	ote (lesc	häfte	٠.			
		wi wom	recresp	OHOOHE		11041	500 (JOBO	2702100	•	Vorjahi	•	
		P	räsidium							16	(19)		
			ammer.							29	(21)		
			anzlei .								(27)		
										61	(67)		
											(/		

Das Protokoll der Betreibungskammer über Administrativgeschäfte verzeichnet 33 Nummern.

Eisenbahnsanierungen: Im Berichtsjahre waren 9 Gesuche (wovon eines aus dem Vorjahre übernommen) um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen hängig, nämlich von der Elektrischen Bahn St. Gallen-Gais-Appenzell, von der Rorschach-Heiden-Bergbahn, der Berner Alpenbahn-Gesellschaft, der Territet-Mont Fleuri-Bahn, der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, der Regionalbahn des Val-de-Travers, der Montreux-Oberland-Bahn, der Martigny-Châtelard-Bahn und der Berninabahn. Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen der drei erstgenannten Bahngesellschaften wurden im Laufe des Berichtsjahres von der II. Zivilabteilung genehmigt. Das Verfahren über die sechs letzteren Gesuche ist noch hängig. - Ein Gesuch um Aufhebung des Gläubigerversammlungsbeschlusses der Territet-Mont Fleuri-Bahn ist durch Rückzug erledigt worden. — Das aus dem Vorjahr übernommene Nachlassverfahren über die Glion-Rochers de Nave-Bahn ist vom bestellten Sachwalter zum Abschluss gebracht worden; die Verhandlung über den Nachlassvertrag ist auf Anfang des kommenden Jahres festgesetzt. — Das aus dem Vorjahr übernommene Begehren eines Gläubigers der Drahtseilbahn Lausanne-Signal um Aufhebung des im Jahre 1927 bestätigten Nachlassvertrages ist im Berichtsjahre abgewiesen worden. - Ein von 2 Gläubigern gestelltes Zwangsliquidationsbegehren gegen die Rechtsufrige Thunerseebahn ist durch Rückzug erledigt worden.

VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Hellenische Regierung und die A.-G. der Elektrischen Hellenischen Bahnen sind übereingekommen, für die Erledigung von Schadenersatzansprüchen, die von verschiedenen Personen aus der Erstellung eines Eisenbahntunnels und einer unterirdischen Station in der Stadt Athen geltend gemacht worden sind, ein Schiedsgericht zu bestellen, und es haben daraufhin die von den Parteien ernannten Schiedsrichter den Präsidenten des Bundesgerichts ersucht, das Amt des Obmannes des Schiedsgerichts zu übernehmen. Dieser hat das Mandat abgelehnt, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die zu seiner Ausführung erforderliche Zeit ihm gemangelt hätte.

Auf ein weiteres Gesuch hin hat der Präsident des Bundesgerichts in einer schiedsgerichtlich zu erledigenden Streitsache zwischen der J. G. Farbenindustrie A.-G. in Ludwigshafen a. Rh. und der Lonza, Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.-G. in Basel, den Obmann des Schiedsgerichts bezeichnet.

VII. Eidgenössische Schätzungskommissionen.

Die Kreisschätzungskommission I verzeichnet 8 Geschäfte, von denen 2 durch die Kommission erledigt wurden, in 2 Fällen wurde die Erledigung bis nach Vollendung des Werkes verschoben, 4 Fälle wurden auf das neue Jahr übernommen. Von den anhängigen Geschäften betrafen 4 Expropriationen der S. B. B., 1 die Obertelegraphendirektion, 2 Gemeindewerke und 1 ein privates Elektrizitätswerk.

Bei der Kreisschätzungskommission II wurde ein Geschäft betreffend eine Privatbahn angemeldet. Es wurde im Einigungsverfahren erledigt.

Die Kreisschätzungskommission III verzeichnet im Berichtsjahr keine Geschäfte.

Die Kreisschätzungskommission IV meldet 5 Geschäfte, nämlich 3 die S. B. B., 2 Elektrizitätswerke betreffend. Von ihnen sind 2 abgeschlossen worden.

Die Kreisschätzungskommission V meldet 10 Geschäfte (4 betreffend S. B. B., 4 betreffend Elektrizitätswerke, 2 betreffend Schiessanlagen). Erledigt wurden 3 Geschäfte.

Die Kreisschätzungskommission VI verzeichnet 8 Geschäfte (S. B. 5, Obertelegraphendirektion 1, Elektrizitätswerke 2). Drei Geschäfte konnten abgeschlossen werden.

Die Kreisschätzungskommission VII verzeichnet 2 Geschäfte (1 Schiessanlage, 1 Elektrizitätswerk). Ein Geschäft konnte erledigt werden.

Im übrigen werden die in den Jahresberichten der Kommissionen enthaltenen Bemerkungen das Gericht veranlassen, in einer Konferenz mit den Präsidenten der Schätzungskommissionen gewisse bei der Anwendung des neuen Verfahrens aufgetretene Fragen näher abzuklären, um eventuell die darauf bezüglichen Weisungen zu erteilen.

Bun	Mittlere Dauer von der ledigung bis zur Zustel des Urteils bzw. Beschl	Tage	30	75	ଷ	7	9	26	30	91	20	
	ere 6r	Таде	29	7	13	15	 -	-	26	9	13	
	Mittlere Dauer	Monate Tage	10	62		-	6	က	ന	က	1	
	Le en	Таве	15	>	27	88	ಒ	26	10	112	88	
fte	Grösste Dauer	Monate	!~		ಣ	ස	11		9	9	ಣ	
Dauer der Geschäfte	Grö	Jahre		-	1	1		H	က	81	1	
er G	Mehr als 2 Jahre]	1		1		ນດ	Ç4		7
aer d	ordel 2 sid 1		9	-	1		18		15	41	1	45
Q	6 Monate bia 1 Jahr		Ø	4	l	l	21	1	20	25	I	36
	stanoM 3 sid &		প	122	-	Ø	တ	14	231	30	භ	417
	stanoM & sid I		+	302	22	9	00	Ġ.	225	111	53	713
	tanoM I sid (= 30 Tage)			95	12	90	1	4	19	27	327	535
fdashnaseð neigibeire neb efilideseð			12	524	35	16	50	28	587	198	359	1809
	Natur der Streitsache	I. Zivilsachen:	1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse	2. Berufungen		4. Revisionsbegehren, Erlänterungsbegehren und Moderationspesuche	5. Expropriationen	II. Strafsæhen	III. Staatsrechtliche Streitig-	IV. VerwaltungsrechtlicheStreitigkeiten	V. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen	Total

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschässe wie folgt:

	°/0 001	100 %	% 001		% 001	% 001	0% 001	1000
Total	12 == 100 %		16 = 100 % $50 = 100 %$	28 = 100 %	587 = 100 %	198 = 100 %	359 = 100 %	1000 4000/
Italienische Schweiz	-	20	$\frac{-}{13} = 26 \%$	$1 = 4^{0/0}$	36 = 6 %	31 = 16%	41 = 11 %	4/K
Französische Schweiz		156 = 30% $5 = 14%$	$egin{array}{lll} 1 &=& 6\% \ 5 &=& 10\% \end{array}$	6 = 21 0/0	147 = 25 %	$48 = 24^{0/6}$	96 = 27 %	1000 201
Deutsche Schweiz	10=84 %		15 = 94 % $32 = 64 %$	21=75%	404 = 69%	119 = 60 %	$222 = 62^{\circ/\circ}$	1100 _ 000/
	I. Zivilsachen: 1. Erst. und letztinstanz-liche Prozesse	2. Berufungen 3. Zivilrechtl. Beschwerden	4. Revisionsbegehren, Erläuterungsbegehren und Moderationsgesuche 5. Expropriationen	II. Strafsachen	III. Staatsrechtliche Streitigkeiten	IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	V. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- u. Konkurswesen	To+off.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 15. Februar 1933.

Im Namen des schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Henri Thélin.

Der Gerichtsschreiber:

Geering.